

### 5. Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen und bewilligt nachträglich auf das Spezialbudget Nr. 1 des Jahres 1905 16 033,91 M.; sie genehmigt die in dem Bericht der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke erläuterten Überschreitungen von Positionen des Spezialbudgets Nr. 2 für 1905 von 60 355,18 M. und die Deckung dieses Betrages aus den Ersparnissen bei anderen Positionen.

### 6. Jahresbericht der Deputation für die Stadtbibliothek.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

### 7. Bauarbeiten am Hause Werderstraße Nr. 1 (Baudirektion).

Die Bürgerschaft bewilligt für die in dem Bericht der Baudeputation, Abteilung Hochbau, vom 11. Juni 1906 bezeichneten Arbeiten 400 M. auf Titel 22 des Spezialbudgets Nr. 89.

### 8. Zweite Filteranlage des St. Jürgen-Asyls.

Die Bürgerschaft bewilligt nachträglich die für die bezeichnete Anlage entstandenen Mehrkosten im Betrage von 15 500 M.

### 9. Religionsunterricht.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht der Schuldeputation dankend entgegen.

## Mitteilung des Senats

vom 29. Juni 1906.

### 1. Betriebsüberlassungsvertrag mit der Bremer Lagerhausgesellschaft.

### 2. Verkauf eines Anbauplatzes in Bremerhaven.

### 3. Zweite Filteranlage des St. Jürgen-Asyls.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. ds. Mts. bei.

### 4. Verlegung und Kanalisierung der Planstraße zwischen der Gröpelinger Chaussee und der Straße Beim Ohlenhof.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. ds. Mts. bei und hat wegen der Veröffentlichung des Gesetzes das weitere veranlaßt.

### 5. Neuansstellung von Aufsehern bei der Strafanstalt Oslebshausen.

Nach § 10 der Militärkonvention zwischen Preußen und Bremen vom 27. Juni 1867 (Bremisches Gesetzblatt 1867, S. 67) steht dem Senat das Recht zu, die im Bremischen Staate dislozierten Truppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Aufstellung ständiger oder periodischer Wachen und Wachposten zu verwenden.

Demgemäß wird gegenwärtig, abgesehen von einem Wachposten vor dem Untersuchungsgefängnisse, zur Bewachung der Strafanstalt in Oslebshausen eine aus 1 Unteroffizier, 1 Gefreiten und 10 Mann bestehende Gefängniswache gestellt.

Seitens der Militärverwaltung ist nun schon vor längerer Zeit und auch wieder im vorigen Jahre die Aufhebung dieser Wache in Anregung gebracht worden mit dem Hinweise, daß die Rücksicht auf die Ausbildung der Truppen es dringend notwendig erscheinen lasse, jede Verwendung von Mannschaften des Heeres, die nicht unmittelbar der kriegsmäßigen Ausbildung dienen, auf das unbedingte Bedürfnis zu beschränken.

Die Berechtigung dieser Erwägungen vom militärischen Standpunkte aus hat der Senat schon früher nicht zu verkennen vermocht, und zwar namentlich seitdem nach Einführung der zweijährigen Dienstpflicht die Ausbildung der Mannschaften eine noch wesentlich intensivere geworden ist, als sie früher war.

Unleugbar enthält auch die tägliche Gestellung einer, im Verhältnis zu der nach Abzug der Rekruten verbleibenden Gesamtstärke der einzelnen Kompagnien, erheblichen Zahl von Mannschaften eine starke Störung für den regelmäßigen Dienst, die sich bei der Entfernung der Strafanstalt von der Kaserne noch dazu für jede Wache an zwei Tagen fühlbar macht. Besonders aber kommt in Betracht, daß, um während der großen Manöver und während der auf dem Truppenübungsplatze (Vockstedter Lager) stattfindenden Schießübungen den Wachdienst wahrnehmen zu können, zahlreiche Mannschaften eine anderweit nicht auszugleichende Beeinträchtigung ihrer vollständigen kriegsmäßigen Ausbildung erfahren müssen.

Trotzdem hat der Senat seither Bedenken getragen, der Frage eines Ersatzes der Wache für die Strafanstalt durch Mehreinstellung von Beamten näher zu treten, weil er, zumal bei der anfänglichen Abgelegenheit der Anstalt, den Fortbestand einer militärischen Wache im Interesse ihrer Sicherheit, namentlich für besondere Fälle, als unentbehrlich ansehen mußte.

Nachdem indessen in Preußen die früher zahlreichen militärischen Wachen für Zwecke der Zivilverwaltung, insbesondere die zur Bewachung von Strafanstalten gestellten Wachen, die schon früher eingeschränkt waren, zum 1. Oktober 1905 vollständig weggefallen sind, hat der Senat sich zu einer erneuten Prüfung der Frage verpflichtet erachten müssen, ob nicht, ohne daß dadurch Sicherheit und Ordnung der Strafanstalt gefährdet werden, nunmehr dem dringenden Wunsche der Militärverwaltung Rechnung getragen werden könne. Nach einem Bericht des Strafanstaltsdirektors haben sich nun bei den preussischen Strafanstalten und zwar auch bei solchen, die um das vielfache umfangreicher und stärker belegt sind, die ferner in erheblichem Maße isolierter liegen, als die Anstalt in dem jetzt auch bereits eine lebhaftere Bautätigkeit entwickelnden Oslebshausen, aus dem Ersatz der früher rein militärischen Wachen durch Beamte keinerlei Mißstände ergeben, und es darf daher mit Sicherheit angenommen werden, daß ein solcher Ersatz sich auch hier als gleichwertig mit der Militärwache erweisen und somit bewähren wird. Dieser Auffassung hat, wie dem Senate von seinen Kommissaren berichtet ist, auch die Deputation für die Gefängnisse sich angeschlossen und der Senat erachtet daher das Aufgeben der Strafanstaltswache, unter der Voraussetzung, daß eine entsprechende Vermehrung des Aufseherpersonals erfolgt, für angängig. Erforderlich scheint nach dem Erachten der Gefängnisdeputation, die sich auch in dieser Beziehung auf ein Gutachten des Strafanstaltsdirektors stützt, die Neuanstellung von vier Aufsehern, von denen zwei zusammen mit dem schon im Dienst befindlichen Wächter die äußere Bewachung der Anstalt während der Nacht zu übernehmen haben, die übrigen zwei zur Verstärkung der Wachen im Innern der Gebäude heranzuziehen sein würden. Von einer Außenbewachung am Tage wird, wie bei den preussischen Anstalten, so auch hier, künftig Abstand genommen werden können.

Die durch die geplante Aenderung entstehenden Mehrkosten werden sich danach jährlich wie folgt stellen:

4 Aufseher mit einem Gehalt von 1100—1550 M. oder 1000—1400 M., wozu die üblichen Bezüge von Mietsentschädigung (150 oder 100 M.), Haushaltungszulage für Verheiratete (150 M.) und Uniform (90 M.) kommen, wogegen die für die Militärwache aufzuwendenden Transportkosten sowie die Kosten für die Ge-

stellung und Unterhaltung von Wachtmänteln endlich die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung des Wachtlokals, zusammen in Höhe von etwa 1200 M. künftig wegfallen werden. Ob und wie weit es der Herrichtung neuer Dienstwohnungen bedürfen wird, muß späterer Erwägung vorbehalten bleiben.

Was sodann den Nachtposten vor dem Untersuchungsgefängnisse betrifft, so kann dieser bei der Lage des Gefängnisses und den wichtigen Zwecken, denen es dient, nicht einfach wegfallen, ebensowenig aber kann von dem vorhandenen Personal neben der Erfüllung ihrer sonstigen Obliegenheiten auch noch eine genügende Außenbewachung übernommen werden. Andererseits erscheint es nicht wohl angängig, lediglich wegen dieser Außenbewachung während der Nachtstunden ein oder gar, um eine Ablösung zu ermöglichen, zwei neue Hilfskräfte einzustellen. Der Senat ist daher der Ansicht, daß in bezug auf diesen Nachtposten zurzeit eine Änderung nicht eintreten kann, daß sie aber auch, ohne wichtige militärische Interessen zu gefährden, füglich unterbleiben kann.

Indem der Senat noch bemerkt, daß es erwünscht sein würde, die Neuerung zum 1. Oktober d. J. in Kraft treten zu lassen, ersucht er die Bürgerschaft, der Anstellung von 2 Aufsehern I. Klasse und 2 Aufsehern II. Klasse der Strafanstalt zum 1. Oktober d. J. zuzustimmen und den Betrag bis zu 2700 M. auf das Budget der Strafanstalt (Spezialbudget Nr. 53 unter I) für das laufende Jahr nachbewilligen zu wollen.

Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

## 6. Überlassung von Staatsareal in Bremerhaven zu Erbbaurecht.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Anlage.

### Bericht.

Im März d. J. stellten die Kohlen- und Kokswerke „Hansa“, G. m. b. H., mit dem Sitz in Bremen bei der Deputation für Häfen und Eisenbahnen den Antrag, ihnen das auf beifolgender Karte rot umränderte, am Neuen Hafen zu Bremerhaven im Zollinlande belegene, etwa 12 200 qm große Gelände, das am Wasser liegt und Eisenbahnverbindung besitzt, auf 60 Jahre zu vermieten, um darauf ein Kohlenwerk zur Separation von Steinkohlen sowie zur Herstellung von Bricketts und Koks zu errichten und zu betreiben.

Bei den Verhandlungen über diesen Antrag ergab sich alsbald — ebenso wie in einem früheren Falle, s. Verhdlgn. v. 1902 S. 549 —, daß bei einer Überlassung des Areals in Form der Miete, die nach § 567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unkündbar nur auf längstens 30 Jahre abgeschlossen werden kann, die Wünsche der Antragstellerin nicht befriedigt werden würden, daß sich jedoch bei einer Vergebung des Platzes zu Erbbaurecht sowohl den Interessen des Staates wie denjenigen der Gesellschaft entsprechen lasse.

Demgemäß ist zwischen der Deputation und den Kohlen- und Kokswerken „Hansa“ der beifolgende Entwurf eines Erbbauvertrags vereinbart worden, der im allgemeinen sich durchaus an das im Jahre 1902 (Verhdlgn. S. 550) vorgelegte Formular anschließt.

Auf dem für die Kohlenwerke in Aussicht genommenen Areal befinden sich außer einigen Mietplätzen, deren Inhabern gekündigt ist, die Fleischbeschauhalle und der Dreibeintran. Letzterer ist für den Hafenverkehr entbehrlich und kann abgebrochen werden. Für die Fleischbeschauhalle aber ist Ersatz zu beschaffen, sei es, daß die jetzige Halle auf einem anderen geeigneten Platze wieder aufgebaut, sei es, daß eine neue Halle errichtet wird. Welche dieser beiden Alternativen staatsseitig zu wählen sein wird, darüber sind zur Zeit die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Bezüglich der Benutzung der Hafenkaje soll den Kohlenwerken keinerlei Vorrecht eingeräumt werden. An Stelle der öffentlichen Straße, die gegenwärtig das Gelände kreuzt, muß als Ersatz außerhalb desselben nach dem Weserdeiche zu für den allgemeinen Verkehr eine neue Straßenanlage geschaffen werden.

Zu dem Entwurf des Vertrages ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Die auf dem Grundstück zu errichtenden Bauwerke umfassen eine Aufbereitungsanlage und Separation, eine Bricketfabrik, sowie Entlade- und Belade-Vorrichtungen, einschließlich Kräne und Becherwerk. Die Auslade-Vorrichtung soll für eine Tagesleistung von ca. 1000 Tonnen eingerichtet werden. Für die baulichen und maschinellen Anlagen wird die Gesellschaft nach dem Kostenanschlag mehrere hunderttausend Mark aufwenden. Die Herstellung von Koksöfen behält sich die „Hansa“ noch vor.

Zu § 3. Für den Fall, daß der Staat es vorziehen sollte, eine neue Fleischbeschauhalle zu erbauen, ist als eine geeignete Baustelle der an der Bahnhofstraße, gegenüber der kleinen Kaisererschleuse belegene Platz ermittelt. Auch ist im Einvernehmen mit der Zollverwaltung von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, ein vorläufiger Kostenanschlag für eine neue Fleischbeschauhalle aufgestellt und der „Hansa“ übersandt.

Wenn die „Hansa“ eine neue Fleischbeschauhalle zu bauen hat, so geht die alte Halle in den Besitz der Gesellschaft über.

Zu § 4. Absatz 2. Wenn durch den Vertrag mit der „Hansa“ bezüglich der Benutzung der Hafenkaje keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustande eintritt, so muß es auch bei der Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Kaje sein Bewenden behalten.

Zu § 5. Absatz 1. Bei der erheblichen Ausdehnung des zu Erbbaurecht zu vergebenden Grundstücks wird es richtig sein, daß der Staat sich bei der Herstellung der Einfriedigung den nötigen Einfluß sichert.

Zu § 7. In diesem Paragraphen ist Vorsorge dafür getroffen, daß etwaige Belästigungen, die durch die Fabrik entstehen, und die Gefahren der Explosion der fortschreitenden Technik gemäß auf das geringste Maß herabgedrückt werden.

Zu § 8. Da die Anlagen der Gesellschaft möglichst schon bis Ende dieses Jahres betriebsfähig hergestellt werden sollen, wird die Lieferung des Grundstücks baldmöglichst erfolgen müssen.

Zu § 10. Die Rente von 60  $\mathcal{L}$  für das Quadratmeter entspricht den zur Zeit für Lagerplätze im Hafengelände zu Bremerhaven bestehenden Mietzinsen.

Da der Erbbauantrag auf 60 Jahre abgeschlossen werden soll, war es nötig, eine Bestimmung zu treffen, durch die eine Steigerung der Rente bei einer allgemeinen Erhöhung der Lagerplatzmieten vorgesehen wird. Dagegen bestand bei der Gesellschaft „Hansa“ begreiflicherweise das Bestreben, ihrem Unternehmen besonders für die ersten Jahrzehnte seines Bestehens und seiner Entwicklung die Stetigkeit der Rentenätze zu sichern. Nach dem Ergebnis der hierüber gepflogenen Verhandlungen ist in dem Vertragsentwurfe zum Ausdruck gelangt, daß in den ersten zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten der Vertrages die Rente keine Steigerung erfahren soll. Dazu ist zu bemerken, daß die Mietzinsen für Lagerplätze erst im Jahre 1904 von 40 und 50  $\mathcal{L}$  auf 60  $\mathcal{L}$  für das Quadratmeter gesteigert sind, so daß in den nächsten Jahren wahrscheinlich eine weitere Erhöhung nicht stattfinden wird.

Die §§ 11 bis 15 entsprechen den §§ 6 bis 10 des Formulars des Erbbauvertrags, wie es 1902 dem Senate und der Bürgerschaft vorgelegt ist (Verhdlg. S. 549 ff.).

Die berichtende Deputation glaubt, daß die projektierten Kohlenwerke den Schiffahrtsbetrieb im Neuen Hafen beleben und dem Bremischen Staate sowie insbesondere der Stadt Bremerhaven zum Nutzen gereichen werden. Indem sie noch

bemerkt, daß auch die Handelskammer keine Bedenken gegen die Überlassung des Areals an die „Hansa“ geltend gemacht hat, beantragt die Deputation bei Senat und Bürgerschaft

ihr die Ermächtigung zum Abschluß des anliegenden Erbbauvertrags zu erteilen.

Bremen, den 28. Juni 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Barthausen. (gez.) Alldiäs.

Unteranlage.

### Erbbauvertrag.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft einerseits und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kohlen- und Kokswerke „Hansa“ in Bremen andererseits, ist nachfolgender Erbbauvertrag geschlossen worden.

#### § 1.

Als Eigentümer des im Flurbuch von Bremerhaven, Bezirk V mit 16 A bezeichneten Grundstücks, groß 12 200 qm, auf dem angehefteten Plane mit A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet, bestellt der Bremische Staat hiermit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kohlen- und Kokswerke „Hansa“ für die Dauer von 60 Jahren, also bis zum 1. August 1966 unter den in den nachfolgenden Paragraphen gegebenen Bedingungen das vererbliche und veräußerliche Recht, auf dem Grundstücke Bauperke für eine Steinkohlenbrikettfabrik und Koferei nebst Zubehör zu haben.

Auch wird der Gesellschaft „Hansa“ das Recht eingeräumt, den für die Bauperke nicht erforderlichen Teil des Grundstücks zu Lagerplätzen, Wege-, Eisenbahn- und anderen Transportanlagen oder zu sonstigen, dem Betriebe der Brikettfabrik und Koferei dienenden Zwecken zu benutzen.

Beide Vertragsschließenden bestellen dies Recht hiermit als Erbbaurecht und bewilligen und beantragen die Eintragung desselben bei der demnächst erfolgenden Anlegung des Grundbuches. Sie beantragen für das bewilligte Erbbaurecht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen.

#### § 2.

Das in § 1 bezeichnete Grundstück wird der Gesellschaft „Hansa“ in dem Zustande übergeben, worin es sich gegenwärtig befindet. Von der Übergabe ausgeschlossen sind jedoch die Beleuchtungseinrichtungen, welche vom Staate entfernt werden. Wegen Benutzung und Änderung der auf dem Grundstück liegenden, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Firma Schwoon & Co. gehörigen Wasserleitungsanlagen hat die Gesellschaft „Hansa“ sich mit den Eigentümern zu verständigen.

Der Staat haftet nicht für offene und heimliche Mängel und Fehler des Grundstücks.

#### § 3.

Die Gesellschaft „Hansa“ hat die auf dem Grundstücke befindliche Fleischbeschauhalle nach Wahl des Staates entweder auf Kosten der Gesellschaft nach einer anderen im Hafengebiet gelegenen Stelle zu verlegen, oder eine dem gegenwärtigen Bedürfnis der Zollverwaltung entsprechende Halle an vorgeschriebener Stelle auf Kosten der Gesellschaft neu zu erbauen. Letzterenfalls geht die jetzige Fleischbeschauhalle als Bestandteil der Fabrikanlage in den Besitz der Gesellschaft „Hansa“ über.

Ferner hat die Gesellschaft „Hansa“ den auf dem Baugelände befindlichen Dreibeintran mit seinem gesamten Zubehör auf ihre Kosten zu beseitigen. Die zum Kran gehörigen Einrichtungen sind behutsam zu demontieren und an einer der Gesellschaft „Hansa“ anzugebenden Stelle im Hafengebiet niederzulegen.

Das beim Abbruch der Baulichkeiten gewonnene alte Baumaterial kann von der Gesellschaft „Hansa“ für ihre Zwecke verwandt werden.

## § 4.

Die bauliche Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung der auf dem Grundstück befindlichen Gleise ist Sache der Gesellschaft „Hansa“. Änderungen an den Gleisanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Hafen- und Eisenbahnbehörden.

Die bauliche Unterhaltung der zwischen den Punkten A und B des Plans liegenden Hafenkaje wird vom Staate besorgt.

## § 5.

Das Grundstück ist von der Gesellschaft „Hansa“ auf ihre Kosten landseitig mit einer gefälligen dichten Einfriedigung zu versehen, in welcher die nötigen Tür- und Toröffnungen anzulegen sind. Die Zeichnung für die Einfriedigung bedarf der Genehmigung der Deputation.

Nach dem Hafen zu soll das Grundstück ohne Abschluß bleiben, damit die Verhol- und Festmacheeinrichtungen der Kaje innerhalb des Grundstücks auch für solche Schiffe verwandt werden können, die nicht an der Kaje daselbst verkehren wollen.

Da, wo die Einfriedigung auf die Kaje stößt, sind Türen anzubringen, durch welche den für die Häfen tätigen Angestellten und Arbeitern des Staates freie Passage längs der ganzen Kaje gewährt wird.

## § 6.

Da infolge der vorgeschriebenen Abschließung des Grundstücks ein freier Fuhrwerksverkehr nach der neuen Schlense und dem Deichschart in der Nähe derselben auf dem bisherigen Wege fernerhin nicht möglich ist, so ist von der Gesellschaft „Hansa“ auf ihre Kosten ein neuer Fahrweg mit Fußgängerbankett und sonstigem Zubehör am Binnenfuße des Weserdeichs hinter dem Grundstück anzulegen, wie er in dem Plane dargestellt ist. Zur Herstellung des Weges kann auf dem Grundstück gewonnenes Pflastermaterial verwandt werden, jedoch ist unter Aufsicht der Hafenbauinspektion das beste Material dafür auszuwählen. Die Unterhaltung der neuen Straße ist Sache des Staates.

## § 7.

Sämtliche auf dem Grundstück herzustellende Einrichtungen der Bricketfabrik und Koferei müssen, dem heutigen Stande der Technik entsprechend, so ausgeführt werden, daß sie möglichst die Belästigung der Umgebung durch Rauch, Gase und Kohlenstaub ausschließen. Werden während der Dauer des Vertrages Erfindungen gemacht, die nach dem Ermessen des Staates einen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuten, so ist der Staat berechtigt, ihre Einführung in dem Betriebe auf dem Grundstück zu verlangen, falls die bis dahin bestandenen Einrichtungen nicht in genügendem Umfange Belästigungen der Umgebung ausschließen und die betreffenden Erfindungen sich als zweckdienlich erwiesen haben.

Auch sind diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche nach dem Ermessen des Staates gegenüber der mit einer Anhäufung von Kohlengrus und Kohlenstaub verbundenen Explosionsgefahr geboten erscheinen.

Die Entscheidung, ob die Fabrikanlage den vorstehenden Bestimmungen entspricht, und ob deren Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen zu verbessern sind, liegt bei der Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung beiderseitiger technischer Sachverständiger und des Gesundheitsrates.

## § 8.

Die Lieferung des Grundstücks erfolgt am 1. August 1906.

## § 9.

Vom Tage der Lieferung an trägt die Gesellschaft „Hansa“ alle auf dem Grundstück ruhenden Lasten und Abgaben, wie sie für Grundeigentümer bestehen. Ebenso hat die Gesellschaft „Hansa“ die auf den zu errichtenden und übernommenen Bauwerken ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen.

## § 10.

Als Gegenleistung für die Einräumung des Erbbaurechts zahlt die Gesellschaft „Hansa“ bis zum Erlöschen des Erbbaurechts dem Staate eine Rente von jährlich 7320 M. (0,60 M. für das Quadratmeter) im voraus zahlbar, vom 1. August 1906 ab in halbjährlichen Raten. Die Vertragsschließenden bewilligen und beantragen, daß die Verpflichtung zur Zahlung dieser Rente als Reallast auf dem nach § 1 bestellten Erbbaurechte zu Gunsten des Bremischen Staates in das Grundbuch eingetragen wird.

Sollten nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Mietsätze für die dem Staate gehörigen Lager- und Schuppenplätze im Bremerhavener Hafengebiet oder speziell in der Umgebung des Erbbaugrundstücks am Alten und Neuen Hafen erhöht sein oder erhöht werden, oder sollten nach diesem Zeitpunkte innerhalb des Hafengebiets neue Erbbaurechte zu einer höheren Durchschnittsrente bestellt sein oder bestellt werden, so verpflichtet sich die Gesellschaft „Hansa“ zur Zahlung einer Rente, die dem jeweilig erhöhten Miet- oder Rentensatz gegenüber dem jetzigen 0,60 M. betragenden Satz für das Quadratmeter entspricht.

Das Grundstück gilt als erstklassiger, zugleich an der Eisenbahn und am Wasser gelegener Platz.

Spätere Erhöhungen der Rente sind in gleicher Weise als Reallasten in das Grundbuch einzutragen.

Dieser Anspruch des Staates auf Eintragung einer höheren Reallast ist durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuche zu sichern, die von den Parteien hiermit bewilligt und beantragt wird.

## § 11.

Die Gesellschaft „Hansa“ verpflichtet sich, die von ihr kraft Erbbaurechts zu errichtenden und übernommenen Gebäude und Einrichtungen ordnungsmäßig im Stande und unter Versicherung zu halten und sie nicht ohne Genehmigung der Deputation zu entfernen, bevor die Rentenschuld zum Vollen berichtigt ist.

## § 12.

Im Falle eines Verkaufs der Erbbauberechtigung wird dem Staate das Vorkaufsrecht eingeräumt, dessen Eintragung in das demnächstige Grundbuch die Gesellschaft „Hansa“ damit bewilligt und beantragt. Das Vorkaufsrecht soll für alle zukünftigen Verkaufsfälle gelten. Das Vorkaufsrecht muß binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Mitteilung ausgeübt werden.

## § 13.

Der Staat hat das Recht, die bei Beendigung des Erbbaurechts auf dem im § 1 gedachten Grundstück vorhandenen Gebäude und Einrichtungen ganz oder teilweise gegen eine Entschädigung zu übernehmen, welche  $\frac{2}{3}$  des durch Schätzung festzustellenden nutzbaren Wertes der zu übernehmenden Gebäude und Einrichtungen beträgt. Die Pflasterungen und Gleisanlagen sind dabei in dem Zustande, in dem sie sich befinden, unentgeltlich zu überweisen.

Der Staat hat spätestens ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages zu erklären, ob und inwieweit er von diesem Rechte Gebrauch machen will. Insofern der Staat zur Übernahme der Gebäude und Einrichtungen nicht bereit ist, hat die Gesellschaft „Hansa“ dieselben einschließlich der Fundamente und des Zubehörs, aber ausschließlich der unentgeltlich in den Besitz des Staates übergehenden Pflasterungen und Gleise bis zum Ablauf der Erbbauberechtigung zu entfernen und das Grundstück vollständig zu räumen, widrigenfalls der Staat berechtigt ist, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft „Hansa“ vorzunehmen.

## § 14.

Die im § 13 vorgesehene Schätzung wird in der Weise vorgenommen werden, daß jede Partei einen Sachverständigen zu diesem Zwecke ernennt. Können sich diese

über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, so ernennen sie einen Obmann, dessen Entscheidung maßgebend ist. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe vom Präsidenten des Landgerichts Bremen nach Anhörung beider Parteien ernannt.

## § 15.

Die sämtlichen Kosten dieses Vertrages einschließlich der Courtage und Stempelfkosten, sowie die Kosten der Eintragung in das Grundbuch werden von beiden Seiten je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen Herrn einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor einem Notar abzuschließen und beurkunden zu lassen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

### 7. Festlegung einer Planstraße in der Feldmark Gröpelingen in der Fortsetzung der Seewenjestraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

## Bericht.

Anlage.

Für die in der Feldmark Gröpelingen in den Mühren, in den großen Barken und auf der Seewenje liegenden Ländereien hat eine Verkoppelung stattgefunden. Die auf der Seewenje liegenden Grundstücke Kataster Bezeichnung 298 und 299 von H. Meybohm und F. Brüggemann sind nicht mit in die Verkoppelung einbezogen worden. Der bei der Verkoppelung festgelegte Straßenplan konnte deshalb auf diese beiden Grundstücke nicht ausgedehnt werden. Der in dem Plane durch blaue Schraffierung bezeichnete Koppelweg ist infolgedessen eine Sackstraße geblieben, was als nicht zulässig bezeichnet werden muß. Es ist dadurch erforderlich geworden, zwischen diesem Koppelweg und der Seewenjestraße eine Planstraße festzulegen, die in dem beigegefügten Plane rot angelegt und mit A B bezeichnet ist. Diese 10 m breite Planstraße ist so gelegt, daß die Grenze der Grundstücke von Meybohm und Brüggemann zugleich deren Achse bildet, womit beide Grundbesitzer sich einverstanden erklärt haben.

Die Deputation beantragt demgemäß, die im Plane vom 28. Juni 1906 gezeichnet „rot“ mit A B bezeichnete Straße als Planstraße zu beschließen und den nachstehenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **Wuppelahl.**

Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen. Unteranlage.

Vom ..... 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom ..... ergänzten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ..... und bekannt gemacht am .....

## 8. Festlegung von Planstraßen in der Schwachhauser Vorstadt.

Über die Festlegung von Planstraßen in der Schwachhauser Vorstadt hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt die Anträge der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Eugen Kulenkampff-Stiftung hat die Absicht, zunächst das im beigegeführten Plane gelb umrandete Grundstück an der Scharnhorststraße zu erwerben. Nach der vollständigen Bebauung wird sie voraussichtlich noch den daran stoßenden Teil der Kataster-Parzellen Nr. 92 hinzu kaufen. Das Gelände kann aber nicht für Bauzwecke aufgeschlossen werden, wenn nicht in Verbindung mit den angrenzenden Ländereien ein Straßenplan aufgestellt wird, da die von der Kulenkampff-Stiftung vorläufig anzulegenden Straßenstrecken AB, BC, DE und BF keine Verbindung mit bestehenden Straßen haben. Die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke, Joh. Depten junr. und Frau Hespe Witwe haben daher ersucht, für ihre Grundstücke an der Scharnhorststraße einen Straßenplan anzufertigen. Mit dem von der Deputation für die Parzellen 82 a, 82 c, 96 B, 91, 97 B, 98 B und 92 aufgestellten Straßenplane, siehe Anlage, haben sie sich einverstanden erklärt. Die Straßen sind in dem Plane rot eingetragen und mit den Buchstaben DH, ABG, JKL, OPQ, MN, UT, R KBC und SV bezeichnet. Mit Ausnahme der Straße OPQ handelt es sich nur um Wohnstraßen, für die eine Breite von 10 m genügt. Auf eine lange gerade Durchführung der Straßen war deshalb kein Wert zu legen, es empfiehlt sich vielmehr, vereinzelt schwache Krümmungen einzulegen, um möglichst rechtwinklige Straßenecken zu erhalten. Der vorgezeichnete freie Platz ist so geformt, daß er einen vorteilhaften Anbau bietet und möglichst geschlossen wirkt. Bei H. und C. sind die Straßen vorläufig bis zur Grundstücksgrenze geführt. Hier muß bei weiteren Straßenplänen später Anschluß genommen werden.

Die über die Katasterparzellen 82 c, 81 B und 82 a führende, in dem Plane gelb angelegte 15 m breite Planstraße OQ ist in den 70. Jahren des vorigen Jahrhunderts beschlossen. Sie schneidet die Grundstücke sehr ungünstig und liegt auch für die Bebauung der Scharnhorststraße nicht zweckmäßig. Es empfiehlt sich daher, diese alte Planstraße auf der Strecke OQ aufzuheben und durch die Strecke OPQ zu ersetzen, die auf die Ausnutzung der Grundstücke mehr Rücksicht nimmt und sich auch besser in den Straßenplan einfügt.

Die Deputation beantragt daher, die in dem Plane rot angelegten Straßen als Planstraßen festzulegen, die Aufhebung der alten Planstraßenstrecke OQ zu beschließen und den nachstehenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.**(gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage. Gesetz, betreffend Ergänzung und Änderung des Straßenplanes in der Feldmark Schwachhausen.

Vom ..... 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom ..... ergänzten und veränderten Straßenplan für die Feldmark Schwachhausen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ..... und bekannt gemacht am .....

## 9. Hilfschule.

Die Schuldeputation hat den anliegenden Bericht, betreffend Hilfschule, erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

## Bericht.

Anlage.

Zu Ostern d. J. konnten von den für die Hilfschule angemeldeten und zur Aufnahme empfohlenen 70 Kindern 22 in der westlichen Vorstadt und Vorstadt Waller wohnende nicht aufgenommen werden, da das Schulgebäude an der Ansgaritorstraße Nr. 14 besetzt war und in der westlichen Vorstadt ein geeigneter Schulraum nicht zur Verfügung stand. Es wird aber zum 1. Oktober d. J. möglich, im alten Schulhause an der Waller Chaussee eine Filialklasse der Hilfschule zu errichten, da die 4 jetzt darin befindlichen Volksschulklassen alsdann in die neu zu eröffnende Schule an der Elsfletherstraße übergeführt werden. Besondere Ausgaben, abgesehen von den Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung mit ca. 150 M., werden im übrigen nicht entstehen, da die alten Inventargegenstände im Schulhause verbleiben und der betreffende Unterrichtsraum keiner anderweitigen Instandsetzung bedarf. Nur ist die Anstellung eines ordentlichen Lehrers (1800 bis 3600 M.) erforderlich und zwar ist, da ein erfahrener Lehrer zu wählen ist, der Betrag von 2700 M. vorzusehen. Darnach wird um Nachbewilligung des Gehalts für einen ordentlichen Lehrer für das bevorstehende Winterhalbjahr mit 1350 M. auch der obigen 150 M., zusammen 1500 M. auf Spezialbudget Nr. 80 unter C 3 gebeten.

Bremen, den 22. Juni 1906.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Chm.** (gez.) **Raffow.**

1. Neben einer  
2. Puren für  
3. Sommerurlaub  
4. Saisonalen  
5. Kaufmännischen  
6. Entwurf eines  
7. Neben des  
Verdichtung...

1.  
In  
mit weiteren  
deputation,  
Projekt vor  
erhöhte Ein  
ist, die verj  
Die K  
Nach  
Kommis  
haben des  
Zern und  
Dienstwohn  
nein Küche  
Projekt B  
Dienstwohn  
den Projekt  
Kon  
Projekt A  
D  
gebäude  
auf die h  
und Bürg  
für die S  
Anficht i  
in seinem  
Publikum  
der Dienst  
Gewährung  
Bedürfnis  
Sie  
Unterschied  
abgehen  
dienstliches  
wache Tag  
Sie  
Projekt B  
in verschied  
Interesse d  
nach dem  
Meldeamt,  
zu begründe